

**Familienzusammenführung (FZ) von und zu Flüchtlingen
Hinweise zur Beratung in Zeiten des Coronavirus/ Covid-19
Stand 16.04.2020 - Öffentlich**

1. Bereits erteilte Visa zur Familienzusammenführung – Einreisebeschränkungen

Die Bundesregierung hat entschieden, der Empfehlung der EU-Kommission vom 8. April 2020 zu folgen und zur weiteren Eindämmung von COVID-19 bzw. der weiteren Verbreitung des Corona-Virus die bereits bestehenden Reisebeschränkungen für alle nicht unbedingt notwendigen Reisen aus Drittstaaten in die Bundesrepublik Deutschland zunächst um weitere 30 Tage zu verlängern. Die am 17. März 2020 von den Staats- und Regierungschefs der EU beschlossenen Einreisebeschränkungen in den Schengen-Bereich wird Deutschland – wie auch andere europäische Staaten – zunächst bis zum 15. Mai 2020 weiter anwenden.

Die Einreisebeschränkungen wirken sich auch auf Menschen aus, die zum Teil nach jahrelangen Verfahren ein Visum zur Familienzusammenführung erhalten haben. Ein Visum zur Familienzusammenführung – auch zu Referenzpersonen mit internationalem Schutzstatus – gilt jedoch nicht grundsätzlich als „zwingender familiärer Grund“ für die Einreise, dessen Vorliegen für eine Ausnahme vom Einreiseverbot für Drittstaatsangehörige verlangt wird.

Gestützt auf die Mitteilung der Europäischen Kommission zur Umsetzung von Einreisebeschränkungen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus vom 30.03.2020 -

https://ec.europa.eu/home-affairs/news/20200330_covid-19-guidance-implementing-temporary-restriction-non-essential-travel-eu_en - und die durch die Bundesregierung vorgenommene Konkretisierung auf nationaler Ebene gilt nach der mündlichen Auskunft des BMI und der Bundespolizei (BP) gegenüber dem DRK-Suchdienst vom 09.04.2020 für die Einreise von Drittstaatsangehörigen mit einem aktuell gültigen Visum zur Familienzusammenführung folgendes:

1. Bei der Ersteinreise von Drittstaatsangehörigen nach Deutschland mit einem Visum zur Familienzusammenführung benötigen die Betroffenen über das gültige Visum hinaus einen „zwingenden familiären Grund“ für die Einreise.
2. Ein solcher Grund kann z.B. in der zwingend erforderlichen Betreuung eines in Deutschland lebenden Familienangehörigen durch den Einreisenden bestehen. Für weitere Anhaltspunkte sehen Sie bitte die nicht abschließende Listung von Beispielen auf der Webseite der Bundespolizei unter dem Punkt „Darf ich als nichtdeutscher Staatsbürger nach Deutschland einreisen, wenn“ (https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/03/200317_faq.html?nn=5931604#doc13824392bodyText14).

3. Ein „zwingender familiärer Grund“ ist durch das Mitführen von Unterlagen und Dokumenten glaubhaft zu machen. Jeder Sachverhalt wird individuell betrachtet und einzelfallabhängig entschieden. Die abschließende Entscheidung über die Einreise liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Beamten vor Ort. Eine Bescheinigung im Vorhinein kann nicht ausgestellt werden.
4. Inwiefern die drohende Volljährigkeit der Referenzperson (beim Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten) und die Betreuung des (unbegleiteten) Minderjährigen durch die nachziehenden Eltern grundsätzlich einen solchen „zwingenden familiären Grund“ darstellen, konnte nicht geklärt werden. In den existierenden schriftlichen Leitlinien des BMI und der BP wird diese „Fallkonstellation“ nicht ausdrücklich erwähnt. Es wird daher im Einzelfall bei der Einreise entschieden werden.

Beratungshinweise:

- Weisen Sie die Ratsuchenden darauf hin, dass gemäß aktuell geltenden Einreiseregulungen zusätzlich zum Visum ein „wichtiger familiärer Grund“ für die Einreise vorliegen muss.
- Weisen Sie die Ratsuchenden darauf hin, dass es keine Garantie dafür gibt, dass die nachziehenden Familienangehörigen tatsächlich einreisen können. Die letzte Entscheidung trifft der Beamte der Bundespolizei vor Ort je nach Einzelfall.
- Empfehlen Sie denjenigen Ratsuchenden, deren Familienangehörigen in Kenntnis der Bedingungen einzureisen beabsichtigen, neben dem Pass und dem Visum alle Dokumente bei sich zu führen sollten, aus welchen die Familienbeziehungen zur Referenzperson und wichtige familiäre Gründe für die Einreise ersichtlich sind.
- Empfehlen Sie den in Deutschland lebenden Referenzpersonen, ihre Familienangehörigen am Flughafen abzuholen und ebenfalls Unterlagen wie Aufenthaltserlaubnis, Pass, Nachweise über familiäre Bindungen und wichtige familiäre Gründe bei sich zu führen.
- Es ist ratsam, vorab eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu beauftragen, welche/r zum Zeitpunkt der geplanten Einreise zur Verfügung steht und gegebenenfalls bei Verweigerung der Einreise sogleich rechtlich intervenieren kann. Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Verwaltungsgericht auf Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, die Einreise zu gestatten, kann zu diesem Zeitpunkt – insbesondere im Hinblick auf Artikel 6 Grundgesetz und Artikel 8 Europäische Menschenrechtskonvention (Schutz der Familie) sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlicher Eingriffe in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger in Anbetracht der existierenden breiten Palette von Ausnahmen vom Einreiseverbot - in Erwägung gezogen werden.

Zur Zeit gilt zudem als Schutzmaßnahme eine zweiwöchige Quarantänepflicht für alle Einreisenden (Ausnahmen von der Quarantänepflicht auf der Seite des BMI: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-faqs.html>).

Der DRK-Suchdienst konnte keine verbindliche Auskunft darüber erhalten, wie nach einer verweigerten Einreise von Familienangehörigen mit Visum vorgegangen wird. Offen ist z.B., ob die Fluggesellschaft die Betroffenen zurück transportieren muss, wer die Kosten trägt oder wie verfahren wird, wenn bekannt ist, dass das Land, aus welchem die Nachziehenden abgereist sind, die Betroffenen auf Grund dort geltender Einreisesperren oder Einreisebedingungen (Visum) nicht wieder aufnehmen wird.

2. Unverschuldeter Ablauf bereits erteilter Visa und Erteilung neuer Visa nach Beendigung der COVID-19 bedingten Maßnahmen

Auf der Webseite der deutschen Auslandsvertretung in Istanbul heißt es seit längerem:

„Sofern Sie bereits im Besitz eines gültigen Visums sind, kann die Visastelle die Gültigkeit des Visums nicht mehr ändern. Es steht Ihnen jederzeit frei, zu einem späteren Zeitpunkt einen neuen Antrag zu stellen. Die Nichtnutzung wird beim Neuantrag nicht negativ bewertet. Eine Erstattung der Visumgebühr oder der bei externen Dienstleister iDATA entrichteten Servicegebühr erfolgt nicht, da es sich um eine Bearbeitungsgebühr handelt.“

Dieses grundsätzliche Herangehen wurde Anfang der Woche in einer schriftlichen Auskunft des Auswärtigen Amtes gegenüber der Caritas bestätigt:

„Eine Modifizierung bereits erteilter Visa i.S. einer Datenänderung ist grundsätzlich nicht möglich, sie können daher nicht mehr seitens der Visastellen geändert bzw. verlängert werden. Das Auswärtige Amt prüft Möglichkeiten, um das Verfahren für den erforderlichen Neuantrag für die Antragsteller so einfach wie möglich zu gestalten, mit möglichst kurzen Warte- und Bearbeitungszeiten...“

Das Auswärtige Amt geht in seiner Auskunft gegenüber der Caritas einen Schritt weiter und führt aus: *“Visumanträge, über die noch nicht entschieden wurde, können vom Antragsteller zurückgezogen werden.“*

Der DRK-Suchdienst rät dringend davon ab, einmal gestellte Visumanträge „zurückzuziehen“ bzw. zurückzunehmen. Visaanträge werden weiter bearbeitet, das Visum aber ggf. erst nach Aufhebung der Einreisebeschränkungen ausgegeben (siehe Nr. 3 – Verfahren bei den deutschen Auslandsvertretungen).

Darüber hinaus sind dem DRK-Suchdienst aus der Praxis unabhängig von den Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 Fälle – insbesondere unbegleiteter Minderjähriger - bekannt, welche trotz des Besitzes eines Visums zur Familienzusammenführung nach Deutschland Probleme bei der Ausreise aufgrund der Ausreisebestimmungen des Lands ihres Aufenthalts hatten und so unverschuldet das Visum nicht in Anspruch nehmen konnten. In diesen Fällen ist nach

Behebung der Ausreiseprobleme ohne Einleitung eines neues Visumverfahrens und ohne neuen Antrag unbürokratisch eine neues Visum ausgestellt worden.

Beratungshinweise:

- Weisen Sie die Ratensuchenden darauf hin, dass ihre Familienangehörigen das Visum sogleich nutzen sollen, wenn es bei Aufhebung der Einreisebeschränkungen noch Gültigkeit besitzt. Sollte dies nicht gelingen, sollte detailliert dokumentiert werden, warum das Visum nicht sogleich genutzt wurde.
- Sollte die Gültigkeit des Visums bei Aufhebung der Einreisebschränkungen abgelaufen sein, weisen Sie die Ratsuchenden darauf hin, dass sie bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zunächst um die Neuausstellung des Visums wegen unverschuldeter Nicht-Inanspruchnahme bitten sollten.
- Sollte die deutsche Auslandsvertretung auf der Stellung eines neuen Antrags zur Familienzusammenführung bestehen, sollten sich die Ratsuchenden erkundigen, ob die vom Auswärtige Amt in Aussicht gestellten vereinfachten und beschleunigten Verfahrenswege implementiert sind und sich danach richten. Wie diese aussehen werden, kann jetzt noch nicht dargelegt werden.
- Ggf. zeitgleich sollten Rechtsanwältinnen/ Rechtsanwälte eingeschaltet werden, um die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens überprüfen zu lassen. Dies ist – wie auch unabhängig von den virusbedingten Maßnahmen – insbesondere dann notwendig, wenn durch Zeitablauf Rechtspositionen verloren werden können.

3. Verfahren bei den deutschen Auslandsvertretungen

Die Visastellen der meisten deutschen Auslandsvertretungen sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Die Terminvergabe ist ausgesetzt. Neue Visumanträge werden nur in vom Einreisestopp nicht betroffenen Ausnahmefällen angenommen. Hierzu befinden sich entsprechende Informationen auf den Webseiten der deutschen Auslandsvertretungen.

Bereits gestellte Visumanträge werden grundsätzlich weiterbearbeitet. Visa werden jedoch ggf. erst nach Aufhebung des Einreisestopps erteilt. Dies gilt auch bei nationalen Visa (Kategorie D), für die eine Zustimmung der Ausländerbehörde bereits vorliegt. Es sei denn, es handelt sich um einen „sehr besonderen Ausnahmefall“.

Die meisten Webseiten der deutschen Auslandsvertretungen enthalten Angaben dazu, wie mit Terminen z.B. zwecks Antragstellung oder zur Abholung eines Visums verfahren wird, die auf Grund von Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus durch die Betroffenen unverschuldet nicht wahrgenommen werden konnten.

Die Umgangsweisen unterscheiden sich: manche Auslandsvertretungen versenden automatisch neue Termine, sobald die Auslandsvertretungen wieder für den Publikumsverkehr geöffnet sind (z.B. Ratsuchende mit Termin in ISLAMABAD, siehe <https://afghanistan.diplo.de/af-de/service/05-VisaEinreise/-/1898384>).

Andere Auslandsvertretungen bitten darum, eine E-Mail an eine bestimmte Mailadresse zu senden und auf die Situation hinzuweisen (z.B. Ratsuchende mit Termin in NEW DELHI, siehe ebenfalls <https://afghanistan.diplo.de/af-de/service/05-VisaEinreise/-/1898384>).

Wieder andere Auslandsvertretungen weisen darauf hin, dass entsprechende Informationen noch auf den Webseiten veröffentlicht werden. Fehlende Unterlagen sollten nach Aufhebung der Maßnahmen unaufgefordert nachgereicht werden (deutsche Auslandsvertretung in Istanbul).

Das AA hat in seiner Auskunft an die Caritas von Anfang dieser Woche zudem darauf hingewiesen, dass Fälle, in denen die in Deutschland lebende Referenzperson vor der Volljährigkeit steht, weiterhin prioritär behandelt würden.

Bitte erkundigen sie sich daher – wie bereits in der Orientierungshilfe Nr. 1 dargelegt – tagesaktuell auf den Seiten der zuständigen deutschen Auslandsvertretungen.

Beratungshinweise:

- Ratsuchende sollten Anträge auf Familienzusammenführung bei den deutschen Auslandsvertretungen, über welche noch nicht entschieden wurde, NICHT zurücknehmen. Diese werden weiterbearbeitet
- Weisen Sie die Ratsuchenden daraufhin, dass das Visum ggf. erst nach Aufhebung der Einreisebeschränkungen ausgegeben wird, wenn das Verwaltungsverfahren ansonsten entscheidungsreif ist.
- Sollte das Visum doch ausnahmsweise während der Fortgeltung der Einreisebeschränkungen ausgegeben werden, sollten die Betroffenen bei der Einreise den zuständigen Beamten vor Ort ausdrücklich auf diesen Umstand hinweisen (aus dem Datum des Visums ersichtlich), da dies ein Zeichen dafür sein kann, dass die handelnde zuständige Auslandsvertretung von einem Fall „zwingender familiärer Gründe“ ausging, da ansonsten das Visum während der Geltungsdauer der Maßnahmen nicht erteilt worden wäre.

4. Drohende Volljährigkeit der Referenzperson (mit subsidiären Schutzstatus) in Deutschland

Unabhängig von dem noch rechtshängigen Grundsatzverfahren, ob Eltern das Recht auf Nachzug zu im Laufe des Verfahrens volljährig gewordenen Kindern (mit subsidiärem Schutz) behalten, wenn im Verlauf des Verwaltungsverfahrens die Volljährigkeit der Referenzperson eintritt, ist auch in Zeiten der virusbedingten Maßnahmen zu befürchten, dass die beteiligten Behörden Visa und Einreise der Eltern

ablehnen werden, sobald die betreffende Referenzperson volljährig ist. Hierbei wird es voraussichtlich keine Rolle spielen, dass die Unmöglichkeit der Einreise oder des Erwerbs des entsprechenden Visums durch die Eltern ausschließlich durch Maßnahmen zur Einschränkung der Verbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 verursacht wurde und damit für die Familie nicht beeinflussbar war.

Beratungshinweise:

Ratsuchende in dieser Situation sollten alles ihnen möglich tun, um auf ihre Situation hinzuweisen und alle Schritte lückenlos dokumentieren:

- Eltern mit bereits erteilten Visa, die befürchten, dass ihre Kinder vor Ablauf des Visums volljährig werden, sollten die Verlängerungen der Einreisebeschränkungen genau nachverfolgen und mit dem Ablaufdatum ihres Visums abgleichen. Zugleich ist es wichtig, mögliche Transportwege (z.B. Flugverbindungen) im Auge zu behalten, um bei Wegfall der Einschränkungen sogleich einreisen zu können.
- Falls die Eltern die Einreise in Kenntnis des Risikos einer Einreiseverweigerung versuchen wollen, da ein weiteres Abwarten ohne kompletten Verlust des Rechts auf Familienzusammenführung nicht mehr möglich erscheint sowie eine Transportmöglichkeit besteht, weisen Sie die Eltern auf alle von ihnen selbst zu treffenden Vorkehrungen hin, wie oben unter Punkt 1. „Bereits erteilte Visa zur Familienzusammenführung – Einreisebeschränkungen“ – Beratungshinweise - dargelegt.
- Fall das Visum noch nicht erteilt wurde und das Verfahren entscheidungsreif ist, sollten die Ratsuchenden bei der zuständigen Auslandsvertretung ebenfalls auf die drohende Volljährigkeit hinweisen und um Ausstellung des Visums unter dem Aspekt des „besonderen Ausnahmefalls“ bitten (siehe oben Punkt 3.).
- Das Gleiche gilt für neue Anträge auf Familienzusammenführung und auf neu zu erteilende Termine bei den deutschen Auslandsvertretungen nach Ablauf der virusbedingten Maßnahmen zwecks Fortführung des Verwaltungsverfahrens. Die Ratsuchenden sollten immer auf die Eilbedürftigkeit wegen drohender Volljährigkeit der Referenzperson hinweisen.
- Wie auch in Zeiten ohne Covid-19 gilt, dass bei drohender Volljährigkeit rechtzeitig einstweiliger Rechtsschutz einzuholen ist. Das Gericht wird dann darüber entscheiden, ob der Zweck der Einreisebeschränkungen und weiterer Maßnahmen – der Schutz der Gesundheit aller – in Anbetracht des drohenden Verlusts einer Rechtsposition (Grund- und Menschenrecht auf Schutz der Familie) der betroffenen Familien – nicht auch durch weniger einschneidende Maßnahmen zu erreichen ist. Dies insbesondere, da die Anzahl der Betroffenen nicht sehr hoch sein dürfte.